



Stadt Adelsheim

EE Bürgerenergie Adelsheim GmbH & Co. KG
Marktplatz 7
74740 Adelsheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage
„Hergensstadt-Nord“, Stadtteil Adelsheim

ABWÄGUNGSTABELLE

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

Aufgestellt: Adelsheim,
29.11.2021 / 25.04.2022 / 24.10.2022

Sans

Für den Vorhabenträger:
Stadt Adelsheim

Bernhardt, Bürgermeister

Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -Fachdienst Baurecht-	22.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Der BPlan bedarf einer Genehmigung nach § 10 Abs.2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen FNP übereinstimmt. - FNP ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB fortzuschreiben. Änderung kann nach §8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen, FNP bedarf einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. - Gemäß § 8 Abs. 3 S.2 BauGB kann der BPlan nur dann vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der BPlan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Fläche liegt im Regionalplan Rhein-Neckar im regionalen Grünzug. Auf die Anregung RP Karlsruhe-Höhere Raumordnung sowie Regionalverband wird verwiesen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Laut Festsetzung ist eine zeitl. Befristung zum Rückbau der Anlagen vorgesehen, eine Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft ist beabsichtigt. - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann im BPlan festgesetzt werden, dass bestimmte Nutzungen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Folgenutzung soll dabei festgesetzt werden. Frist ist hinreichend zu bestimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird berücksichtigt. - FNP wird im Parallelverfahren regelkonform fortgeschrieben. - Die genannte Bedingung zur Veröffentlichung des BPlan vor der FNP Fortschreibung wird eingehalten. - Wird zur Kenntnis genommen. - Anregungen werden in dieser Abwägungstabelle berücksichtigt (s.u.). - Wird zur Kenntnis genommen. - Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt, die Folgenutzung als Fläche für Landwirtschaft wird entsprechend festgesetzt.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO stellt die Nutzung „Fläche für Landwirtschaft“ jedoch keine Nutzung dar, die in einem sonstigen Sondergebiet in Betracht kommt. - Es wird darauf hingewiesen, dass BPlan nur durch Satzungsbeschluss aufgehoben werden kann. - Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung inkl. Umweltbericht durchzuführen. - Es wird angefragt, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht worden sind, und welche Gründe für die getroffene Standortwahl maßgeblich waren. Ein konzeptionelles Vorgehen auf Planungsebene im Verbandsgebiet des GVV soll erfolgen. – Berufungsfälle sind zu vermeiden. Welche Kriterien wurden im Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim abgearbeitet? Sind ebenfalls alternative Standorte hinsichtlich geringerer Eingriffe in Natur und Landschaft geprüft worden? Um eine umfangreiche Ergänzung der Standortwahl wird in der Begründung Nr.5 oder Umweltbericht gebeten. - Bei der Umweltprüfung ist die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaftsbild, Auswirkungen auf Erholungseignung der freien Landschaft mit Sperr- bzw. Wechselwirkung zu berücksichtigen. Bei 14,4 ha kann nicht von einer geringen Flächenausdehnung mit geringen Auswirkungen ausgegangen werden. - Umfang, Detaillierungsgrad des Umweltberichts sind ausreichend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird berücksichtigt. - Wird zur Kenntnis genommen. - Die vollumfängliche Umweltprüfung wird der nächsten Offenlegung beigelegt. - Die ausführliche Alternativenprüfung ist der Begründung beigelegt. Ein konzeptionelles Vorgehen auf GVV Ebene ist für das Verfahren nicht zielführend. Ausgangslagen der Kommunen hinsichtlich PV ist völlig unterschiedlich, Kommunen müssen ihr Flächenziel gemäß Klimaschutzgesetz selbständig erreichen. - Kenntnisnahme. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der auch nach umfangreicher Eingrünung verbleibt, wird über den Biotopwertüberschuss ausgeglichen. - Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Untere Naturschutzbehörde- 		<ul style="list-style-type: none"> - Bzgl. Thematik Klimaanpassung hat der Klimaschutz in der B-Planung besonderes Gewicht erhalten, nicht zuletzt in der Abwägungsrelevanz. Im vorliegenden Entwurf (Begründung) wird der Klimaschutz an verschiedenen Stellen angesprochen. Ebenfalls werden im Umweltbericht Punkt Nr.4 die Klimaschutzbelange abgehandelt. Aufgrund der Ausweisung eines Solarparks, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien wird begrüßt. - Betreffende Artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. - Zum SaP lag bereits der Vorentwurf bei: Die in etwa 150 m entfernt gelegenen NSG „Brünnbachtal“ und FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ vorkommenden Arten sind bei der Kartierung vorsorglich zu berücksichtigen. - Für den Großen Feuerfalter sind bei vorhandenem geeignetem Lebensraum je zwei Begehungen durchzuführen. - Sollten Vermeidungs- und CEF Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen werden, sind entsprechend verbindliche Festsetzungen zu treffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. Die SaP wird derzeit erarbeitet und liegt zur nächsten Offenlegung bei. - Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Rücksprache mit der uNB sind nicht – wie zuerst angenommen – Untersuchungen im NSG durchzuführen. Vielmehr sind die Untersuchungen im Geltungsbereich so auszuführen, dass auch die im NSG nachgewiesenen Arten berücksichtigt sind. Dies ist der Fall. - Im Zuge der Reptilienerfassungen wurden alle Bereiche auch auf potenzielle Lebensstätten der Art (nichtsaurer Ampferbestände) kontrolliert. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. - Kenntnisnahme. In einem Bebauungsplan festgesetzt werden können jedoch nur Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Artenschutzes sind rechtzeitig vor Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein. - Es wird auf benachbarte Biotopie hingewiesen, im Geltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotopie enthalten. Südlich und nördlich angrenzende Biotopie sind durch ausreichend Pufferflächen abgegrenzt, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser auszugehen ist. Es wird darum gebeten, die Darstellung der angrenzenden Biotopie im zeichnerischen Teil beizubehalten. - Die in etwa 150 m entfernt gelegenen NSG „Brünnbachtal“ und FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ sind aus unserer Sicht in erheblicher Weise nicht gefährdet. - Im Rahmen des Regelverfahrens hat eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung statt zu finden. Im Vorentwurf des GoB wird festgestellt, dass die Vollkompensation plangebietsintern erfolgen kann. Es wird angeregt, die Magerwiesenpflege auf zweimal jährlich anzupassen, Mahdgut ist abzuräumen. - Die erste Mahd hat ab Anfang Juni zu erfolgen. - Schröpfungsschnitt bei Ackerbeikräutern - Infoblatt 2000 soll berücksichtigt werden. - Bei Bedarf nach 3. Mahd Fläche aushagern 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Artenschutzes werden vor Satzungsbeschluss ordnungsgemäß abgehandelt sein. - Wird zur Kenntnis genommen, Darstellung wird beibehalten. - Wird zur Kenntnis genommen. - Kenntnisnahme und Beachtung.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbehörde Grundwasserschutz- 		<ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt, die Pflege der Hochstaudenflur anzupassen: - Zweijähriger Turnus beim Mähen - Alternierende Mahd zu 50 % (Insektenschutz) - Abtrag des Mahdguts zur Vermeidung von Düngeeffekten - Pflegemaßnahmen ab Herbst - Einsatz schonender Gerätschaften, keine Chemikalien - Bei Problempflanzen Mahd vor Samenaustrag - Die Begrifflichkeit „Nachrichtliche Übernahme“ in den Festsetzungen wird als rechtsfehlerhaft beanstandet. Es handelt sich hierbei vordringlich um planungsrechtliche Festsetzungen. Es genügen keine bloßen textliche Hinweise, es sind rechtlich verbindliche Festlegungen zu treffen. Es wird angeregt, die betr. Nrn. 2.7 – 2.15 redaktionell eindeutig in die planungsrechtlichen Festsetzungen einzuordnen. Die Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. - Es soll geprüft und evtl. festgesetzt werden, inwiefern blendfreie Modultechnik verwendet werden kann. - Regelung zur Einfriedung unter Punkt 1.2 Örtl. Bauvorschriften wird begrüßt. (Kleintierdurchlässigkeit u Wolfsschutz) - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, WSG sind nicht betroffen. - Flächenversiegelung ist im Umweltbericht nicht gegeben, es bestehen Fragen hinsichtlich der Gründung. Eine signifikante Auswirkung auf die Grundwasserbildung ist nicht zu erwarten. - Versiegelte Flächen sind möglichst zu minimieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme. - Die Begrifflichkeit wird redaktionell angepasst und entsprechend als eindeutige Festsetzung eingeordnet. Festsetzungsempfehlungen aus dem GoB werden übernommen. - Nahezu blendfreie Modultechnik ist mittlerweile Stand der Technik, und wird seitens Vorhabenträger eingesetzt. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Die Ständerbauweise wird mittels Erdpfahle ohne Betonfundament gegründet. Eine Versiegelung entsteht nicht.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Trafostation wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, die AwSv ist unbedingt zu beachten. Die Belange des Grundwasserschutzes sind beim Bau und im Betrieb zu berücksichtigen. - Ein Eintrag von Schadstoffen (Zinksalze, Holzschutzmittel) ist über die Tragkonstruktion denkbar. Bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberfläche könnten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Ein fachgerechter Betrieb wird von der unt. Wasserbehörde vorausgesetzt. - Die Vorgabe zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage soll im Bebauungsplan aufgenommen werden. - Inwieweit die Gründung in den Boden eingreift, ist nicht bekannt, signifikante tiefe Bodengründungen sind mitzuteilen. - Sollte unvorhergesehen Grundwasser angetroffen werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen, das LRA ist zu informieren. - Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem LRA zu übermitteln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. Die AwSv wird durch den Vorhabenträger eingehalten. - Ein Eintrag von Schadstoffen durch die Tragkonstruktion ist signifikant minimal. Der Großteil der Tragkonstruktion ist durch die Module wettergeschützt. - Die Vorgabe wird entsprechend im BPlan aufgenommen. - Es handelt sich ausschließlich um Flachgründung, eine Berührung mit Grundwasser ist nicht zu erwarten. - Die Forderungen werden bei Antreffen von Grundwasser erfüllt. - Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbehörde Abwasserbeseitigung - - Fachbehörde Oberirdische Gewässer - 		<ul style="list-style-type: none"> - Allg. Hinweise bei der Ausführung sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Besond. Vorkommnisse sind der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. - Grundwassereingriffe bedürfen einer wasserrechtl. Erlaubnis - Baustelle ist so anzulegen, dass keine wassergefährd. Stoffe ins Grundwasser gelangen können - Es dürfen ausschließlich Materialien eingebracht werden, welche keine nachteilige Veränderung des Bodens mit sich bringen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Im Süden grenzt der Flürligraben als Gewässer 2. Ordnung an. Es wird auf § 29 WSG i.V.m. § 38 WHG hingewiesen, die Abstandsflächen 10m, im Innebereich entlang Böschungskante 5m sind einzuhalten. - Im Gewässerrandstreifen sind verboten: <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung Grünland in Ackerland - Entfernen von standortgerechtem Bewuchs - Neuanpflanzung von nicht standortgerechtem Bewuchs - Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen - Die nicht nur zeitweilige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können. - Es wird darum gebeten, die Schutzstreifen (10m) ebenfalls für den „Flürligraben“ zu übernehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Punkte werden im Rahmen der Erschließung durch den Vorhabenträger erfüllt, keine planungsrechtliche Relevanz. - Wird zur Kenntnis genommen. - Die Abstandsflächen werden gemäß Lageplan eingehalten. Verbote werden über die allg. geltende Gesetzeslage abgedeckt. - Die Abstandsfläche „Flürligraben“ wird entsprechend eingezeichnet.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall - - Forst - - Gesundheitswesen - - ÖPNV - - Straßen - - Flurneuordnung und Landentwicklung - - Landwirtschaft - - Vermessung - 		<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der Flst 4083, 4176/1 u 4258 sind altlastverdächtige Flächen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Boden abfallrechtlich relevante Aushubmaterialien anfallen. - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern erforderliche Vorgaben durch Bodenschutz- und Abfallrecht beachtet und eingehalten werden. - Es bestehen keine Einwände, es wird an der Westseite einen Sicherheitsabstand vor Schäden durch Windwurf einzukalkulieren. Auf die ergänzende Stellungnahme RP Freiburg wird verwiesen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Keine Bedenken und Anregungen. - Die landwirtschaftlichen Flächen weisen 34 – 47 Bodenpunkte auf, es gehen daher Böden bester Güte auf Dauer der Nahrungsmittelproduktion verloren. Es wird ein Zielabweichungsverfahren gefordert. - Nr.2 (Flst- Bezeichnung) in der Begründung soll konkreter erläutert werden, da die aufgeführten Flst. Teilweise nicht vollständig im Plangebiet einbezogen sind. - 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger plant zu keinem Zeitpunkt Eingriffe in den Boden wie Erdbewegungen o.ä., daher ist mit keinem Aushub zu rechnen. - Wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes obliegt dem Vorhabenträger. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Nach Rücksprache mit dem Bedenkenträger handelt es sich nicht um ein Zielabweichungsverfahren, sondern vielmehr um eine Alternativenprüfung bei der Standortwahl. Die Ziele der Raumordnung werden nicht tangiert, dies bestätigt ebenfalls der Regionalverband. Eine Alternativenprüfung wird angefertigt und beigelegt. - Von einer Flst. Teilbezeichnung in der Begründung wird abgesehen, die genaue Betroffenheit der einzelnen Flst ist klar erkennbar im Lageplan einsehbar. -

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
2	Verband Region Rhein-Neckar	30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist im Energieatlas BW als geeignet eingestuft. Der gepl. Standort befindet sich in einem regionalen Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Funktion des regionalen Grünzuges wird nicht wesentlich beeinträchtigt und wird in seinen Grundzügen nicht berührt. Bzgl. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird um eine Alternativenprüfung im Gemeindeverwaltungsverband (FNP Ebene) gebeten. Die fachliche Einschätzung hierzu von der unteren Landwirtschaftsbehörde LRA NOK ist einzuholen. - Das Bestreben zur Energiewende der Stadt Adelsheim wird begrüßt. - Eine Fortschreibung des FNP im Parallelverfahren ist notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Alternativenprüfung auf FNP Ebene wird wie gefordert ausgeführt und der nächsten Offenlage beigefügt. - Die Fortschreibung des FNP erfolgt bereits parallel.
3	Regierungspräsidium Karlsruhe -Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung	23.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Gepl. Vorhaben entspricht einer wesentl. Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 BW. - Im Ergebnis werden die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb des Regionalen Grünzuges als erfüllt angesehen. - Es wird angeregt die raumordnerische Festlegung unter Punkt 4.2 und nicht wie bisher unter 6.1 abzuhandeln. - Bzgl. der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wird ebenfalls eine umfangreiche Alternativenprüfung auf FNP-Ebene gefordert. - Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren wird laut Aussage vorgesehen. - Die Nutzungsdauer ist auf 30 Jahre befristet, eine Folgenutzung ist nicht vermerkt. Es wird angeregt die Folgenutzung als Fläche für Landwirtschaft festzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen, die Festlegung wird in der Begründung entsprechend angepasst. - Die Alternativenprüfung wird wie gefordert ausgeführt (s.o.) - FNP Fortschreibung wird parallel ausgeführt. - Die Folgenutzung wird entsprechend in den Festsetzungen aufgenommen.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> - Eine überlagerte Darstellung SO Fläche, landwirtschaftl. Fläche im FNP wird angeregt. - Vorgaben zur Rückbauverpflichtung sind in der Baugenehmigung aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird entsprechend weitergeleitet. - Keine planungsrechtl. Relevanz.
	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 5- Umwelt 	15.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden begrüßt. Nach § 3 Nr. 7 EEG 2021 i.V. m. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S.1 handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet, welches für die Errichtung von PV Anlagen als besonders geeignet angesehen werden, sofern die Interessen der Landwirtschaft gewahrt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen, die Alternativenprüfung wird ausgeführt.
	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen 	24.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken und Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen.
4	Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion-	07.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird empfohlen den Waldabstand auf 30m zu erhöhen, das Risiko bzgl. Windwurf, Sturmschäden wird dadurch minimiert werden. Durch die PV Anlage ist mit einer erhöhten Brandgefahr in Waldnähe zu rechnen. - Es bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs, negative Auswirkungen durch die Waldnähe (Sturmschäden, Beschattung, etc.) sind hinzunehmen. Eine nachträgliche Waldumwandlungsgenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsflächen obliegen allein dem Vorhabenträger, Hinweise werden seitens Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr	27.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgenden Auflagen entsprochen wird: - Tiefflugkorridor Hubschrauberrgt 30 betroffen. <ul style="list-style-type: none"> - Ausrichtung Module nach Süden - Bauhöhe max 3,00m - Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers gegen Beschädigungen durch tieffliegende Hubschrauber - Einsatz von blendarmen Modulen 	- Den Auflagen kann weitestgehend entsprochen werden. Bzgl. der Aufbauhöhe ist eine Höhe von 3,50 m aus verschiedenen Gründen (Beschattung, Bewirtschaftung) vorgegeben. Nach Rücksprache mit dem Bedenkenträger kann ausnahmsweise eine Aufbauhöhe von maximal 3,50 m akzeptiert werden (Mail vom 19.07.2022).
6	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau	22.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken und Anregungen. - Hinweise hinsichtlich Geotechnik sind zu beachten. 	Wird zur Kenntnis genommen. Keine planungsrechtl. Relevanz
7	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	15.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen. - Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend zum eingetragenen Kulturdenkmal „Limes aus der Römerzeit“. Grundsätzliche fachliche Bedenken gegen den Bau der PV Anlage können zurückgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass beim späteren Anschluss der PV Anlage auf Bodeneingriffe Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bodeneingriffen in genannten Denkmalflächen bestehen fachliche Bedenken. 	- Wird zur Kenntnis genommen, die Denkmalflächen werden nicht tangiert, Einbindung Strom erfolgt an die unmittelbar im Plangebiet befindliche Stromtrasse.
8	Polizeipräsidium Heilbronn	16.05.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
9	Zweckverband BODENSEE- WASSERVERSORGUNG	16.05.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
10	Stadt Ravenstein	27.05.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Netze BW Öhringen	27.05.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
12	Gemeinde Roigheim	01.06.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
13	Stadt Osterburken	20.05.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.06.2022	- Keine Bedenken und Anregungen. TK-Linie in Plangebietsnähe ist beim Bau zu beachten.	- Wird zur Kenntnis genommen, keine planungsrechtl. Relevanz
15	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	14.06.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
16	Gemeinde Schefflenz	27.06.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
17	IHK Rhein Neckar	27.06.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Seckach	23.05.2022	- Keine Bedenken und Anregungen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
			-	-
			-	-